

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

191. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 20. August 2009

Nummer 33

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 340 Anerkennung einer Stiftung („Kurt Sandweg Stiftung“). S. 299
 341 Anerkennung einer Stiftung („Pina Busch Stiftung“). S. 299
 342 Kommunalwahlen 2009; Tag der Nachwahl zur Wahl des Kreistages im Wahlbezirk 17 des Kreises Kleve. S. 299
 343 Verzicht auf die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Dipl.-Ing. Thoralf Glaubitz) und Bestellung eines Beauftragten zur Abwicklung der Geschäfte (Dipl.-Ing. Hans-Peter Klein, Essen). S. 300
 344 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Hans-Peter Klein, Essen). S. 300
 345 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Thoralf Glaubitz, Essen). S. 300

Wirtschaft und Verkehr

- 346 Festsetzung eines Gebietes als Hafen im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie. S. 300

- 347 Umstufung von Teilstrecken der Landes- und Gemeindestraßen im Stadtgebiet Ratingen. S. 303

- 348 Widmung und Umstufung von Teilstrecken der Bundesstraßen 57 im Gebiet der Stadt Xanten. S. 303

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 349 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Oleon GmbH, Industriestraße 10, 46446 Emmerich. S. 304

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 350 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2007 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“. S. 304

- 351 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (KOK Lutz Abendroth). S. 305

- 352 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (PHM Thomas Manser). S. 305

- 353 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3220144871). S. 305

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 340 Anerkennung einer Stiftung
(„Kurt Sandweg Stiftung“)**

Bezirksregierung
21.13-St.1448

Düsseldorf, den 10. August 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Kurt Sandweg Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 1. August 2009 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 299

- 341 Anerkennung einer Stiftung
(„Pina Busch Stiftung“)**

Bezirksregierung
21.13-St.1460

Düsseldorf, den 7. August 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Pina Busch Stiftung“

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 7. August 2009 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 299

- 342 Kommunalwahlen 2009
Tag der Nachwahl zur Wahl des Kreistages
im Wahlbezirk 17 des Kreises Kleve**

Bezirksregierung
31.01.01.04/11

Düsseldorf, den 14. August 2009

Gemäß § 21 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni

1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 372) wird bestimmt:

Die Nachwahl des Kreistages im Wahlbezirk 17 des Kreises Kleve findet am

30. August 2009

statt.

Im Auftrag
Mause

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 299

**343 Verzicht auf die Zulassung
als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
(Dipl.-Ing. Thoralf Glaubitz)
und Bestellung eines Beauftragten
zur Abwicklung der Geschäfte
(Dipl.-Ing. Hans-Peter Klein, Essen)**

Bezirksregierung
31.03.01-2412-0549

Düsseldorf, den 6. August 2009

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Thoralf Glaubitz
Fischerstraße 13
45128 Essen

hat auf seine Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur verzichtet.

Zum Beauftragten zur Abwicklung der Geschäfte des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Glaubitz habe ich den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Hans-Peter Klein
Fischerstraße 13
45128 Essen

bestellt.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 300

**344 Erteilung einer
Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Hans-Peter Klein, Essen)**

Bezirksregierung
31.03.01-2416-0031

Düsseldorf, den 6. August 2009

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Hans-Peter Klein
Fischerstraße 13
45128 Essen

erteile ich hiermit die Genehmigung, unter seiner Leitung und Aufsicht den

Staatlich geprüften Techniker Thomas Kahse zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 300

**345 Zurücknahme einer
Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Thoralf Glaubitz, Essen)**

Bezirksregierung
31.03.01-2416-0549

Düsseldorf, den 7. August 2009

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Thoralf Glaubitz
Fischerstraße 13
45128 Essen

am 06.11.2007 erteilte Vermessungsgenehmigung II für den

Staatlich geprüften Techniker Thomas Kahse ist am 06.08.2009 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 300

Wirtschaft und Verkehr

**346 Festsetzung eines Gebietes als Hafen
im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW
und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie**

Bezirksregierung
Dezernat 22 – Hafensicherheit in NRW –
22.07.03.01

Düsseldorf, den 10. August 2009

Der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt als zuständige Hafensicherheitsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) vom 30. Oktober 2007 die Festsetzung von Hafengrenzen zur Umsetzung internationaler Gefahrenabwehrvorschriften. Hierzu werden die Grenzen des maßgeblichen Hafengebietes unter Beachtung der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur

Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABI. EG Nr. L 310/28) auf der Grundlage einer vorausgehenden Risikobewertung festgesetzt. Eine Ausweisung als Hafen in diesem Rechtssinne erfolgt für zusammenhängende Gebiete mit Land- und Wasseranteilen, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABI. EG Nr. 129/6) fallende Hafenanlagen umfassen.

Anderweitige Hafenefestigungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund vorgenannter Rechtsgrundlagen erfolgt hiermit die Festsetzung der Hafengrenzen für das Gebiet des Kultus- und des Südhafens in der Stadt Duisburg.

Innerhalb dieses Hafengebietes gelten hafensicherheitsrechtliche Regelungen und Bestimmungen.

Das von den Hafengrenzen erfasste Gebiet liegt in seiner Gesamtheit im Stadtgebiet Duisburg, Gemarkung Duisburg. Es umfasst die Flure 254, 255, 256 und 257 jeweils ganz oder teilweise.

Die zum Hafen erklärte Fläche ist in dem Plan des Hafens (Hafenkarte) durch eine ununterbrochene schwarze Linie abgegrenzt. Die Hafenkarte ist verbindliche Grundlage dieser Hafengrenzenfestsetzung und deren elementarer Bestandteil.

Ergänzend zur Darstellung der Hafengrenzen in der Hafenkarte wird das Hafengebiet nachfolgend verbal konkretisiert. Zukünftige Veränderungen innerhalb der festgesetzten Fläche (wie z.B. Bezeichnungen von Straßennamen, Hausnummern bzw. betriebliche oder bauliche Änderungen) haben auf die Wirksamkeit dieser Hafengrenzenfestsetzung keinen Einfluss. Notwendige Anpassungen der Hafengrenzen aufgrund wesentlicher, umfassender funktionaler bzw. struktureller Änderungen erfolgen durch erneuten Festsetzungsakt der Bezirksregierung Düsseldorf.

Wasserseitig umfasst das Hafengebiet die Hafenbecken des Südhafens und des Kultushafens und grenzt an die rechtsrheinische Uferlinie zwischen Rhein-Km 774,210 und 774,330. Landseitig wird das Hafengebiet durch folgende Hafengrenze umschlossen. Von der nordwestlichen Spitze der Hafeneinfahrt verläuft sie entlang des südlichen Böschungsfußes des Bahnkörpers der Wanheimer Bahn ostwärts bis zur Westseite der Brücke „Wanheimer Straße“. Im Weiteren verläuft die Hafengrenze in südlicher Richtung bis zum Gleiskörper der Firma Rhenus Scharrer. Von dort verläuft die Grenze zwischen der östlichen Seite der Dachstraße und dem Böschungsbereich für die beiden Gleiskörper der DB-Netz AG bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 19, Flur 254. Von dort schließt der Grenzverlauf an die in westlicher Richtung liegende Trennmole des Rhein-Südhafens an und verläuft entlang der westlichen Seite der gesamten Trennmole.

Die Hafenkarte kann auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (<http://www.brd.nrw.de>) unter „Service“ – „Download Kiosk“ – „Veröffentlichungen“ – „Dezernat 22“ oder alternativ direkt unter:

http://www.brd.nrw.de/BezRegDdort/autorenbereich/Dezernat_22/Hafensicherheit/PDF/HafenDuisburg1.pdf eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht, Bastionstrasse 39 in 40213 Düsseldorf zu erheben. Sie kann bei dem Verwaltungsgericht auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollte sie in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Klage bei dem Verwaltungsgericht.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
Weber

Für Nachfragen oder Erläuterungen stehen die Mitarbeiter der Hafensicherheitsbehörde gerne jederzeit zur Verfügung. Wenden Sie sich in diesen Fällen bei der Bezirksregierung Düsseldorf an Herrn Wolfgang Weber (0211/475-2167).

**347 Umstufung von Teilstrecken
der Landes- und Gemeindestraßen
im Stadtgebiet Ratingen**

Bezirksregierung
25.07.01.02-L455-L422-L239

Düsseldorf, den 28. Juli 2009

Im Zusammenhang mit der Stadtentwicklungsplanung und dem regionalen Flächennutzungsplan sind Umstufungen im Stadtgebiet Ratingen erforderlich.

Durch den Neubau von Teilstrecken der Landesstraßen L 455, L 422 und L 239 im Gebiet der Stadt Ratingen hat sich die Verkehrsbedeutung von Teilabschnitten der bestehenden Landesstraßen L 455, L 422 und L 239 geändert.

1. Der Europaring, der Röntgenring und der Freiligrathring werden gemäß § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW – SGV NW 91) zur L 455 aufgestuft (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW)
2. Der Dürerring wird gemäß § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW – SGV NW 91) zur L 239 aufgestuft (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW)
3. Der Wilhelmring und der Maubeuger Ring werden gemäß § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW – SGV NW 91) zur L 422 aufgestuft (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW)

Gemäß § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW – SGV NW 91) werden die Teilstrecken (Ortsdurchfahrten) der

1. L 455 im Stadtgebiet Ratingen

- von Netzknoten 4707037 Station 0,000 km
nach Netzknoten 4707048 Station 0,471 km
- von Netzknoten 4707048 Station 0,000 km
nach Netzknoten 4707049 Station 0,755 km
- von Netzknoten 4707049 Station 0,000 km
nach Netzknoten 4707050 Station 0,740 km

2. L 422 im Stadtgebiet Ratingen

- von Netzknoten 4607003 Station 0,000 km
nach Netzknoten 4707080 Station 0,803 km

3. L 239 im Stadtgebiet Ratingen

- von Netzknoten 4707079 Station 0,000 km
nach Netzknoten 4707049 Station 0,192 km

zu Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW).

Die Umstufung wird zum **15. August 2009** wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf

Bastionstraße 39

40213 Düsseldorf

zu erheben.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Düsseldorf, den 28.07.2009

Im Auftrag

Vollstedt

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 303

**348 Widmung und Umstufung
von Teilstrecken der Bundesstraßen 57
im Gebiet der Stadt Xanten**

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III.1-11-41/231

Düsseldorf, den 4. August 2009

Der im Gebiet der Stadt Xanten, Kreis Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf neu gebaute Streckenabschnitt

- 1) von Netzknoten 4304 002 nach Netzknoten 4304 030
von Station 0,925 bis Station 1,595

(Länge: 0,670 km)

erhält die Eigenschaft einer Bundesstraße gemäß § 2 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und wird Bestandteil der Bundesstraße B 57.

Die verlassenen Teilstrecken der B 57 (alt)

- 2) von Netzknoten 4304 002 nach Netzknoten 4304 003
von Station 0,925 bis Station 1,359

(Länge: 0,434 km)

- 3) von Netzknoten 4304 003 nach Netzknoten 4304 030
von Station 0,000 bis Station 0,379

(Länge: 0,379 km)

(Gesamtlänge 2-3: 0,813 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren und werden nach § 2 Abs. 4 FStrG i. V. mit § 8 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) mit Wirkung vom 01.01.2010 abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

Michael Heinze

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 303

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

349 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Oleon GmbH, Industriestraße 10, 46446 Emmerich

Bezirksregierung
100-53.0058/09/0401B1

Düsseldorf, den 13. August 2009

Antrag der Firma Oleon GmbH, Industriestraße 10, 46446 Emmerich, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Oleon GmbH, Industriestraße 10, 46446 Emmerich, hat mit Datum vom 10.06.2009 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Hochdruck-Fettspalтанanlagen beantragt.

Gegenstand des Änderungsantrags ist:

- 1, Errichtung und Betrieb der LURGI-Destillation (40 800 t/a) zur Destillation von Fettsäuren und Fettsäuregemischen
2. Errichtung und Betrieb eines vierten Kühlturms mit Umwälzpumpe.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.25 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Lowis

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 304

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

350 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2007 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ hat am 05.12.2008 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die Jahresrechnung 2007 des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette, die mit folgendem Ergebnis abschließt:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	927.010,66 €
+ Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	93.244,97 €
Summe Soll-Einnahmen	1.020.255,63 €

+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00 €
Summe bereinigte Soli-Einnahmen	1.020.255,63 €

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	922.150,66 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	37.130,64 €
(darin enthalten Überschuss nach § 41 III 2 GemHVO: 0,00 €)	
Summe Soll-Ausgaben	959.281,30 €

+ Neue Haushaltsausgabereste	60.974,33 €
Verwaltungshaushalt	4.860,00 €
Vermögenshaushalt	56.114,33 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €
Verwaltungshaushalt	0,00 €
Vermögenshaushalt	0,00 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	1.020.255,63 €

Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen	
./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00 €

2. Dem Vorstandsvorsteher wurde für das Haushaltsjahr 2007 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

II.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 (a.F.) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05.04.2005 i.V.m. § 94 Abs. 2 (a.F.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), öffentlich bekannt gemacht.

Viersen, den 6. August 2009

Der Vorstandsvorsteher Im Auftrag

Im Auftrag
Horster

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 304

**351 Ungültigkeitserklärung
 eines Polizei-Dienstausweises**
(KOK Lutz Abendroth)

Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss
als Kreispolizeibehörde
31 VL 1.1.63.01

Neuss, den 6. August 2009

Der Polizeidienstausweis Nr. 0446378, ausgestellt für den Kriminaloberkommissar Lutz Abendroth am 02.12.2004 vom LZPD NRW, NL Linnich, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 305

**352 Ungültigkeitserklärung
 eines Dienstausweises**
(PHM Thomas Manser)

Polizeipräsidium Krefeld
ZA 21 – 58.02.09 –

Krefeld, den 10. August 2009

Der von der LZPD NL Linnich für den o.g. PHK ausgestellte Dienstausweis Nr. 0201261 ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 305

353 Aufgebot für ein Sparkassenbuch
(Nr. 3220144871)

Das Sparkassenbuch Nr. 3220144871 wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 10. August 2009

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 305

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
 475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach